

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 21. Oktober

1997

### Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	287	Liturgischer Kirchenkalender . . . . .	297
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung Vom 11. August 1997 . . . . .	287	Kollektenplan . . . . .	301
Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Alterszeitordnung – ATZO) Vom 11. August 1997 . . . . .	288	Satzung der Trinitatis-Stiftung für Diakonie und kirchliche Sozialarbeit . . . . .	309
Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 19. Juni 1975 Vom 26. September 1997	289	Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 1997 .	310
Änderung der Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 26. September 1997 . . . .	290	Kirchlicher Probendienst . . . . .	311
Änderung der Ausführungsbestimmungen über die Gleichstellung anderer Ausbildungen mit der Ersten und Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung (Gleichstellungsbestimmungen) . . . . .	291	Kirchlicher Vorbereitungsdienst . . . . .	311
Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen bzw. Diakone und Gemeindehelferinnen bzw. Gemeindehelfer (Aufbauausbildungsverordnung) Vom 5. September 1997 . . . . .	291	Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg . . . . .	312
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1998; Haushaltsrichtlinien gemäß § 107 Abs. 1 der Verwaltungsordnung . . . . .	293	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel . . . . .	312
27. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen . . . . .	295	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels . . . . .	312
Satzung für die Kirchliche Hochschule Wuppertal . . . .	296	Erhöhung des Bezugspreises für das Kirchliche Amtsblatt 1998 . . . . .	313
		Erhöhung des Bezugspreises für die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland ab der 25. Ergänzungslieferung . . . . .	313
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	313
		Literaturhinweise . . . . .	316
		Berichtigungen der Kirchlichen Amtsblätter Nr. 5 und 9/1997 . . . . .	316

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 27476 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 24. September 1997

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung Vom 11. August 1997

#### § 1

#### Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiter (ABM-Mitarbeiter-Ordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die nach § 93 AFG geförderten Maßnahmen gelten die Bestimmungen über die Vergütung und die sonstigen

Bezüge mit der Maßgabe, daß diese ab 1. April 1997 zu 80 % gezahlt werden.“

2. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die nach § 93 AFG geförderten Maßnahmen gelten die Bestimmungen über den Lohn und die sonstigen Bezüge mit der Maßgabe, daß diese ab 1. April 1997 zu 80 % gezahlt werden.“

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 11. August 1997

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Kleingünther

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Förderung eines gleitenden Übergangs  
in den Ruhestand  
(Alterszeitordnung – ATZO)**

Vom 11. August 1997

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung mit mehr als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind und als Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ihre Arbeitszeit vermindern und damit die Einstellung einer oder eines Arbeitslosen ermöglichen.

§ 2

**Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit**

(1) Auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann zwischen ihr oder ihm und dem Arbeitgeber vereinbart werden, daß ihre oder seine durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit zum Zwecke des gleitenden Übergangs in den Ruhestand verkürzt wird.

(2) Antragsberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

- a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. Geringfügige Unterschreitungen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind unbeachtlich. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten, in denen Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 SGB III bestand, stehen der versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich, wenn die Entgeltersatzleistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind. § 427 Abs. 3 SGB III gilt entsprechend.

(3) Die Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Arbeitgeber bedarf der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

(4) In der Vereinbarung ist der Termin festzulegen, von dem an die Verkürzung der Arbeitszeit wirksam werden soll. Als dieser Termin darf frühestens der Tag nach Vollendung des 55. Lebensjahres, jedoch nicht ein zurückliegender Tag bestimmt werden.

§ 3

**Verminderte Arbeitszeit**

(1) Die in der Vereinbarung nach § 2 Absatz 1 für die Altersteilzeitarbeit zu bestimmende verminderte Arbeitszeit ist auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Absatz 1 BAT-KF oder § 15 Absatz 1 MTArb-KF festzulegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mehr als geringfügig im Sinne von § 8 SGB IV beschäftigt werden.

(2) Sieht die Vereinbarung für die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraumes von bis zu fünf Jahren die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und der Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigt im Sinne des § 8 SGB IV ist und
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Aufstockungsbetrages nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b fortlaufend gezahlt wird.

In diesen Fällen erstreckt sich die Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV auf den gesamten Zeitraum, für den die Altersteilzeitarbeit vereinbart worden ist.

§ 4

**Bezüge und Höherversicherung für die Altersteilzeitarbeit**

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält für die Altersteilzeitarbeit

- a) das Arbeitsentgelt, das ihr oder ihm entsprechend dem Umfang der Altersteilzeitarbeit nach den für das Arbeitsverhältnis geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zusteht und
- b) einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts nach Buchstabe a, jedoch mindestens 70 % des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Vollzeitarbeitsentgelts (Mindestnettobetrag). Die Höhe des Mindestnettobetrag richtet sich nach der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Verordnung über die Mindestnettobeträge nach dem Altersteilzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags zu entrichten, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt nach Absatz 1 Buchstabe a entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Wird in einem Monat der Mindestbetrag nicht erreicht, so ist der Pflicht nach Satz 1 auch entsprochen, wenn der Beitrag für mehrere Monate zusammengefaßt gezahlt worden ist.

(3) Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 2 ist das Arbeitsentgelt, das die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei regelmäßiger Arbeitszeit nach § 15 Absatz 1 BAT-KF oder § 15 Absatz 1 MTArb-KF zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Absatz 1 Nr. 1 AFG nicht überschreitet.

## § 5

**Erlöschung und Ruhen des Anspruchs auf Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung**

(1) Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Altersteilzeitarbeit beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder, wenn sie oder er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können,
3. mit dem Beginn des Kalendermonats, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn sie oder er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(2) Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 ruht während der Zeit, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter neben Altersteilzeitarbeit Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, oder auf Grund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält. Die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.

(3) Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 ruht ferner während der Zeit, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit leistet, die dem Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreitet. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 6

**Mitwirkungs- und Erstattungspflicht**

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat Änderungen der Verhältnisse, soweit sie den Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 und die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes betreffen, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Zu Unrecht erfolgte Zahlungen des Aufstockungsbetrages und der Höherversicherungsbeiträge sind dem Arbeitgeber zu erstatten, wenn diese Zahlungen dadurch bewirkt wurden, daß die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vorsätzlich und grob fahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder

2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

Im Fall des § 11 Absatz 2 des Altersteilzeitgesetzes vermindert sich die Erstattungspflicht nach Satz 1 um die von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit ersetzten oder zu ersetzenden Leistungen.

## § 7

**Befristung der Regelung**

Für die Zeit ab 1. August 2001 ist diese Ordnung nur noch anzuwenden, wenn die Vereinbarung nach § 2 Absatz 1 vor diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist und die Voraussetzungen des § 2 und des § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Altersteilzeitgesetzes erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 11. August 1997

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Kleingünther

**Notverordnung  
zur Änderung der Notverordnung  
über die Gewährung von Beihilfen  
bei Krankheit, Geburt und Tod  
vom 19. Juni 1975**

Vom 26. September 1997

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Notverordnung beschlossen:

## § 1

Die Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 193), zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 27. Februar 1997 (KABl. S. 85), wird wie folgt geändert:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Buchstaben a und b werden die Worte „Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer auf Lebenszeit, Pfarrer im Probendienst“ ersetzt.
- b) In dem Buchstaben c werden die Worte „Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst“ ersetzt.
- c) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Für Mitarbeiter nach Buchstabe a besteht während der Zeit der Freistellung unter Verlust der Besoldung (§ 78 PfdG) und der Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 85 a LBG) ein Anspruch auf Leistung der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelung für Mitarbeiter mit Dienstbezügen.“
- d) In Satz 7 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
1. In Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
  2. Die bisherige Ziffer 1 wird Ziffer 2.
  3. Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3 und erhält folgende Fassung:  
 „3. In Nr. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
 Bestehen im Einzelfall bei Heilbehandlungen, die nicht in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind, Bedenken, ob diese zu den wissenschaftlich nicht bzw. wissenschaftlich noch nicht anerkannten Methoden gehören, ist das Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen.“
  4. In Nr. 1 wird Satz 4 gestrichen. Die Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.
  5. Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4. Die Worte „Satz 3“ werden durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
  6. Nach Ziffer 4 wird folgende Ziffer 5 eingefügt:  
 „5. In Nr. 1 Satz 5 werden hinter dem Wort „Zahnkronen“ die Worte „einschließlich Implantate“ eingefügt.“
  7. Die bisherigen Ziffern 4 bis 6 werden Ziffern 6 bis 8.
3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
 „5. **Zu § 5 BVO**  
 In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte ‚sind bis zur Höhe von monatlich 500 DM beihilfefähig‘ durch die Worte ‚sind je Kalendermonat bis zur Höhe von zehn von Hundert des nach § 93 Absatz 2 des Bundessozialhilfegesetzes vereinbarten Heimentgeltes höchstens 500 Deutsche Mark beihilfefähig‘.“
4. In Nummer 10 a werden die Worte „1 Jahr“ durch die Worte „zehn Monaten“ ersetzt.

#### § 2

In Artikel 5 werden die Worte „und Mitarbeiter“ gestrichen.

#### § 3

- (1) Die Notverordnung tritt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, am 1. November 1997 in Kraft; sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Oktober 1997 entstanden sind.
- (2) § 1 Nr. 1 tritt am 1. April 1997 in Kraft.
- (3) § 2 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1997 entstanden sind.

Düsseldorf, den 26. September 1997

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

### **Änderung der Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 26. September 1997**

Nr. 19657 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 26. September 1997

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABI. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 26. September 1997 (KABI. S. X) – werden die Beihilfevorschriften für

die Evangelische Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 (KABI. S. 193) – zuletzt geändert durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 27. Februar 1997 (KABI. S. 87) – wie folgt geändert:

#### I

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Buchstaben a und b wird das Wort „Pfarrer“ durch die Worte „Pfarrer auf Lebenszeit“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 Buchstaben a bis c werden die Worte „Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst“ ersetzt.
  - c) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
 „Für Mitarbeiter nach Buchstabe a besteht während der Zeit der Freistellung unter Verlust der Besoldung (§ 78 PfdG) und der Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 85 a LBG) ein Anspruch auf Leistung der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilfeverordnung für Mitarbeiter mit Dienstbezügen.“
  - d) In Satz 7 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:  
 In Absatz 3 erhält Satz 4 folgende Fassung:  
 „Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß von Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, anstelle von Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V gewählt wird, sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrages nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt.“
3. § 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „Bestehen im Einzelfall bei Heilbehandlungen, die nicht in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind, Bedenken, ob diese zu den wissenschaftlich nicht bzw. wissenschaftlich noch nicht anerkannten Methoden gehören, ist das Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen.“  
 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
  - c) In Satz 5 werden hinter dem Wort „Zahnkronen“ die Worte „einschließlich Implantate“ eingefügt.
4. In § 5 Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „sind bis zur Höhe von monatlich 500 DM beihilfefähig“ durch die Worte „sind je Kalendermonat bis zur Höhe von zehn von Hundert des nach § 93 Absatz 2 des Bundessozialhilfegesetzes vereinbarten Heimentgeltes höchstens 500 Deutsche Mark beihilfefähig.“
5. In § 13 Absatz 4 Satz 2 sind die Worte „1 Jahr“ durch die Worte „zehn Monaten“ zu ersetzen.
6. In § 15 Absatz 2 Satz 2 sind die Worte „und Mitarbeiter“ zu streichen.

#### II

- (1) Artikel I Nummer 1 tritt am 1. April 1997 in Kraft.
- (2) Artikel I Nummer 2 tritt am 1. Juli 1997 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 1997 entstanden sind.
- (3) Artikel I Nummern 3, 4 und 5 treten am 1. November 1997 in Kraft; sie gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Oktober 1997 entstanden sind.
- (4) Artikel I Nummer 6 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1997 entstanden sind.

Das Landeskirchenamt

**Änderung  
der Ausführungsbestimmungen  
über die Gleichstellung anderer Ausbildungen  
mit der Ersten und Zweiten  
kirchlichen Verwaltungsprüfung  
(Gleichstellungsbestimmungen)**

Nr. 23039 II Az. 13-15-2-8 Düsseldorf, 8. September 1997

§ 6 der Ausführungsbestimmungen über die Gleichstellung anderer Ausbildungen mit der Ersten und Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung (Gleichstellungsbestimmungen) vom 12. Dezember 1989 (KABl. 1990 S. 3, 50) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

§ 6

**Verwaltungsprüfungen der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(1) Verwaltungsprüfungen, die in der Evangelischen Kirche von Westfalen abgelegt wurden, gelten als Prüfungen nach § 1 Buchstabe a. Dies gilt nicht, wenn sie nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgelegt wurden, die vom 1. Mai 1988 bis 31. Dezember 1996 gegolten hat.

(2) Zweite Verwaltungsprüfungen, die in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgelegt wurden, die nach dem 30. April 1988 galt, gelten als Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a, wenn die Teilnahmevoraussetzung für den Verwaltungslehrgang II durch die erfolgreiche Ablegung der Ersten kirchlichen Verwaltungsprüfung erfüllt war.

(3) Der erfolgreiche Abschluß des Verwaltungslehrganges I nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die vom 1. Mai 1988 bis 31. Dezember 1996 galt, kann im Einzelfall zur Gleichstellung nach § 4 Abs. 3 führen, wenn damit die Teilnahmevoraussetzungen für den Verwaltungslehrgang II erworben wurde.

(4) Die Frist nach § 5 Abs. 3 kann für Zweite kirchliche Verwaltungsprüfungen der Evangelischen Kirche von Westfalen in begründeten Einzelfällen verkürzt werden.

Das Landeskirchenamt

**Verordnung  
über die Aufbauausbildung  
der Diakoninnen bzw. Diakone  
und Gemeindehelferinnen bzw. Gemeindehelfer  
(Aufbauausbildungsverordnung)**

Vom 5. September 1997

Nr. 23901 Az. 13-2-4-3-1 Düsseldorf, 5. September 1997

Auf Grund von § 2 Abs. 4 des Diakonengesetzes vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447 / ABl. EKD 1994 S. 257) und § 6 der Gemeindehelferordnung vom 26. Mai 1983 (KABl. S. 108) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

**Aufbauausbildung**

(1) Diakoninnen bzw. Diakone und Gemeindehelferinnen bzw. Gemeindehelfer sollen an einer Aufbauausbildung teilnehmen.

Sie erweitert und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Diakoninnen bzw. Diakone und Gemeindehelferinnen bzw. Gemeindehelfer können die Aufbauausbildung nach Beendigung des Berufsanererkennungsjahres beginnen. Die Aufbauausbildung soll innerhalb der ersten fünf Berufsjahre abgeschlossen werden.

§ 2

**Aufbaukurse**

(1) Ein Aufbaukurs dauert drei Wochen (15 Ausbildungstage).

(2) Die Durchführung der Aufbaukurse verantwortet das Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche von Westfalen u. a. durch Beteiligung von Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Das Landeskirchenamt gibt die Aufbaukurse im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

§ 3

**Umfang der Aufbauausbildung**

(1) Die Aufbauausbildung umfaßt

1. für Diakoninnen bzw. Diakone mit Fachhochschulabschluß einen Kurs,
2. für Diakoninnen bzw. Diakone mit Fachschulabschluß und für Gemeindehelferinnen bzw. Gemeindehelfer mit einer Grundausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindehelferordnung zwei Kurse,
3. für Gemeindehelferinnen bzw. Gemeindehelfer mit einer Grundausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindehelferordnung, die
  - a) eine zusätzliche, für den kirchlichen Dienst förderliche Ausbildung in einem Sozialberuf mit Fachhochschulabschluß absolviert haben, einen Kurs,
  - b) eine zusätzliche, für den kirchlichen Dienst förderliche Ausbildung in einem Sozialberuf mit Fachschulabschluß oder in einem Beruf nach Absatz 2 absolviert haben, zwei Kurse,
  - c) keine zusätzliche, für den kirchlichen Dienst förderliche Ausbildung (Absatz 2) abgeschlossen haben, vier Kurse,
4. für Gemeindehelferinnen bzw. Gemeindehelfer, deren Ausbildung nach § 2 Abs. 2 der Gemeindehelferordnung gleichgestellt worden ist, eine bei der Gleichstellung festzulegende Anzahl von Kursen.

(2) Als Abschluß einer für den kirchlichen Dienst förderlichen Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 3 gelten:

1. die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Erlaubnis, nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung die Bezeichnung „Krankenschwester“, „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ zu führen oder die staatliche Anerkennung als Altenpflegerin bzw. Altenpfleger,
4. sonstige vom Landeskirchenamt als gleichwertig anerkannte Ausbildungsabschlüsse.

## § 4

**Ausschuß für die Aufbauausbildung**

(1) Das Landeskirchenamt beruft zur Begleitung der Aufbauausbildung für die Dauer von jeweils vier Jahren den „Ausschuß für die Aufbauausbildung“.

(2) Dem Ausschuß gehören an:

1. die für die Aufbauausbildung zuständigen Dezernentinnen bzw. Dezernenten des Landeskirchenamtes,
2. eine Superintendentin bzw. ein Superintendent,
3. eine Gemeindepfarrerin bzw. ein Gemeindepfarrer,
4. die Beauftragten der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit,
5. eine Diakonin bzw. ein Diakon und eine Gemeindehelferin bzw. ein Gemeindehelfer mit abgeschlossener Aufbauausbildung,
6. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des landeskirchlichen Ausschusses für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. eine regelmäßig mit der Leitung von Aufbaukursen betraute Dozentin bzw. ein betrauter Dozent,
8. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Diakonieausbildungsstätten und
9. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

(3) Der Ausschuß für die Aufbauausbildung beschließt auf Vorschlag der Dozentinnen bzw. Dozenten über die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufbaukurs auf Grund der Mitarbeit und einer schriftlichen Arbeit.

(4) Zur Beschlußfassung über die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Aufbaukursen werden Dozentinnen bzw. Dozenten und bis zu zwei Kurssprecherinnen bzw. Kurssprecher zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen.

(5) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses ist die zuständige theologische Dezernentin bzw. der zuständige theologische Dezernent des Landeskirchenamtes. Die Stellvertretung des Vorsitzes bestimmt das Landeskirchenamt.

(6) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die bzw. der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(7) Der Ausschuß entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

## § 5

**Teilnahme an einem Aufbaukurs**

(1) Die Anmeldung zu einem Aufbaukurs ist auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Der erstmaligen Anmeldung ist das Zeugnis über den Abschluß der Grundausbildung als Diakonin bzw. Diakon oder als Gemeindehelferin bzw. Gemeindehelfer beizufügen.

(2) Über die Zulassung zu einem Aufbaukurs entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Das Landeskirchenamt stellt der Diakonin bzw. dem Diakon oder der Gemeindehelferin bzw. dem Gemeindehelfer über die erfolgreiche Teilnahme an dem Aufbaukurs eine Bescheinigung aus.

## § 6

**Anerkennung anderer Aufbauausbildungen**

(1) Die nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen abgeschlossenen Aufbauausbildungen und Aufbaukurse sind den nach dieser Verordnung abgeschlossenen Aufbauausbildungen und Aufbaukursen gleichgestellt.

(2) Das Landeskirchenamt kann nach Anhören des Ausschusses für die Aufbauausbildung die in einer anderen Landeskirche abgeschlossene Aufbauausbildung oder abgeschlossenen Teile einer solchen Aufbauausbildung als gleichwertig anerkennen, wenn sie den Anforderungen nach dieser Verordnung entsprechen.

(3) Das Landeskirchenamt entscheidet im Einzelfall, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen andere Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf die Aufbauausbildung nach dieser Verordnung angerechnet werden können. Es soll vor seiner Entscheidung den Ausschuß für die Aufbauausbildung anhören.

## § 7

**Dienstbefreiung**

Diakoninnen bzw. Diakone und Gemeindehelferinnen bzw. Gemeindehelfer erhalten für die Teilnahme an der Aufbauausbildung Dienstbefreiung; die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen. Auf die Teilnahme an einem bestimmten Aufbaukurs besteht kein Anspruch.

## § 8

**Kosten der Aufbauausbildung**

(1) Die Kosten der Aufbaukurse trägt die Landeskirche. Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Teilnehmerbeitrag erhoben, dessen Höhe sich nach den landeskirchlichen Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen in der jeweils geltenden Fassung richtet. Für die Erstattung der Fahrtkosten können entsprechende Anträge an den jeweiligen Anstellungskörper gestellt werden.

(2) Für die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen nach § 6 Abs. 3 kann das Landeskirchenamt auf vorherigen Antrag einen Zuschuß bewilligen.

## § 9

**Abschluß der Aufbauausbildung**

(1) Die Aufbauausbildung wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. In dem Kolloquium soll die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindehelferin bzw. der Gemeindehelfer nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel der Aufbauausbildung erreicht hat. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann sie bzw. er das Kolloquium einmal wiederholen.

(2) Die Zulassung zu dem Kolloquium setzt voraus, daß die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindehelferin bzw. der Gemeindehelfer

1. auf Grund des Beschlusses des Ausschusses für die Aufbauausbildung gem. § 4 Abs. 3 an den nach § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Aufbaukursen mit Erfolg teilgenommen hat und
2. eine Berufszeit als Diakonin bzw. Diakon oder Gemeindehelferin bzw. Gemeindehelfer von mindestens
  - a) einem Jahr in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 a),
  - b) zwei Jahren in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 b) oder
  - c) drei Jahren in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 c) und Nr. 4 nach dem Abschluß der Grundausbildung nachweisen kann.

(3) Die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindehelferin bzw. der Gemeindehelfer richtet den Antrag auf Zulassung zu dem Kolloquium auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt. Dem Antrag sind Nachweise über die nach Absatz 2 Nr. 2 vorgeschriebene Berufszeit beizufügen.

(4) Über den Abschluß der Aufbauausbildung erhält die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindehelferin bzw. der Gemeindehelfer eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes.

#### § 10

##### Ausschuß für das Kolloquium

(1) Das Landeskirchenamt beruft für das Kolloquium einen Ausschuß. Ihm gehören an:

1. die für die Aufbauausbildung zuständige theologische Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die bzw. der Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit,
3. eine Gemeindepfarrerin bzw. ein Gemeindepfarrer,
4. eine Diakonin bzw. ein Diakon oder eine Gemeindehelferin bzw. ein Gemeindehelfer mit abgeschlossener Aufbauausbildung und
5. eine regelmäßig mit der Leitung von Aufbaukursen betraute Dozentin bzw. ein betrauter Dozent.

(2) Der Ausschuß entscheidet über das Ergebnis des Kolloquiums nach § 9 Abs. 1. § 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### § 11

##### Übergangsbestimmungen

Die nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossenen Aufbauausbildungen und Aufbaukurse gelten als abgeschlossene Aufbauausbildungen und Aufbaukurse im Sinne dieser Verordnung.

#### § 12

##### Ermächtigung

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

#### § 13

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakone und Gemeindehelfer vom 26. Mai 1983 (KABI. S. 113) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

## Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1998; Haushaltsrichtlinien gemäß § 107 Abs. 1 der Verwaltungsordnung

Nr. 25918 Az. VI/14-2-3      Düsseldorf, 10. September 1997

### 1. a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1997

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 1998 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens so-

wie die nachfolgenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1997 zu berücksichtigen.

In der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Juli 1997 ist das Kirchensteueraufkommen (Finanzamtsaufkommen) in den Kirchenkreisen um 4,16 % (= rd. 31,2 Mio DM) niedriger als im Vorjahr. Das im Jahre 1996 verzeichnete Mehraufkommen bei der **Kircheneinkommensteuer** hat sich nicht fortgesetzt. Bis einschließlich Juli 1997 wird hier ein Minderaufkommen von 45,4 % (= rd. 33,4 Mio DM) verzeichnet. Bei der **Kirchenlohnsteuer** ist hingegen ein Mehraufkommen von 0,33 % (= rd. 2,2 Mio DM) zu verzeichnen.

Für das Jahr 1997 schätzen wir, daß sich das Kirchensteueraufkommen der Landeskirche (Verteilungsbetrag), bei einer Minderung des Finanzamtsaufkommens von 4 %, auf rd. 1.046,7 Mio DM belaufen wird.

Der Verteilungsbetrag wird sich durch die anstehende Clearing-Abrechnung noch verändern.

Für das Jahr 1998 gehen wir davon aus, daß das Finanzamtsaufkommen eine weitere Minderung von 1 % erfahren wird. Entsprechend rechnen wir mit einem Netto-Kirchensteueraufkommen von rd. 1.033,9 Mio DM.

Wegen des unterschiedlichen Kirchensteueraufkommens in den einzelnen Kirchenkreisen bitten wir, diese Schätzung des **Durchschnittsaufkommens** zurückhaltend zu behandeln und das tatsächliche eigene Aufkommen zu berücksichtigen. Aus wirtschaftlichen (konjunkturellen) Gründen kann sich auch örtlich eine Veränderung des Kirchensteueraufkommens ergeben.

### b) Steuerreform

Die Steuerschätzung berücksichtigt nicht die finanziellen Folgen einer Steuerreform. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob für das Jahr 1998 noch aufkommenswirksame Steuerbeschlüsse gefaßt werden. Noch weniger lassen sich deshalb Vermutungen über die gegebenenfalls zu erwartenden Steuerausfälle anstellen. Auf jeden Fall ist davon auszugehen, daß trotz der bisher nicht zustande gekommenen Einigung über die Einzelheiten einer Steuerreform/Steuergesetzänderungen mit finanziellen Auswirkungen auf das Kirchensteueraufkommen sicherlich kommen werden. Bei den Planungen für die folgenden Jahre raten wir deshalb dringend, dies zu berücksichtigen.

### 2. Umlage und Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 1998

Der Ständige Finanzausschuß hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 1997, mit Beschluß vom 10. September 1997 die für das Haushaltsjahr 1998 geltenden Umlage und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

1. Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von 10,78 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.
2. Nach § 10 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage zur Finanzierung des Finanzausgleichs in Höhe von 75 % des Betrages erhoben, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und

2 Finanzausgleichsgesetz) je Gemeindeglied im Kirchenkreis übersteigt.

3. Nach § 9 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Mindestbetrag je Gemeindeglied im Kirchenkreis auf 95,36 % vom Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) festgesetzt.

Der Kirchenleitung liegt dieser Beschluß zur Beratung in ihrer Sitzung am 26. September 1997 vor.

Ab dem Haushaltsjahr 1998 richtet sich der Finanzausgleich nach dem tatsächlichen Ist-Aufkommen je Gemeindeglied in der Landeskirche. Feste Beträge, ab denen Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist bzw. auf die die Kirchenkreise aufgestockt werden, gibt es nicht mehr. Nach der Hochrechnung, die dem Erweiterten Finanzausschuß vorgelegen hat, würde der Betrag, ab dem die Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist, bei 259,37 DM liegen; der Betrag für die empfangenden Kirchenkreise liegt bei 247,34 DM.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben beträgt weiterhin 9,5 % (§ 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes).

### 3. Pfarrbesoldungspauschale für das Haushaltsjahr 1998

Das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts, das zum 1. Juli 1997 in Kraft getreten ist, gilt zur Zeit noch nicht für die Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Landessynode 1998 wird darüber entscheiden, ob dieses Gesetz auch in diesem Bereich übernommen wird. Deshalb geben wir nachstehend den Pauschalbetrag für die Zentrale Pfarrbesoldung im Jahre 1998 sowohl unter Berücksichtigung der Änderungen (1.), als auch ohne Berücksichtigung der Änderungen (2.) bekannt:

1. Unter Berücksichtigung der Übernahme der Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes:
  - Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 163.620,78 DM.
  - Nach § 7 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede nicht besetzte Pfarrstelle 24.543,12 DM zuzüglich anfallende Versorgungskassenbeiträge.
  - Nach § 7 Abs. 7 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede Pfarrstelle, deren Inhaberin oder Inhaber Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Zurücklassung der Bezüge gewährt worden ist, 32.724,16 DM zuzüglich anfallende Versorgungskassenbeiträge.
2. Ohne Berücksichtigung der Übernahme der Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes:
  - Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarr-

besoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 146.242,07 DM.

- Nach § 7 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede nicht besetzte Pfarrstelle 21.936,31 DM zuzüglich anfallende Versorgungskassenbeiträge.
- Nach § 7 Abs. 7 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede Pfarrstelle, deren Inhaberin oder Inhaber Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Zurücklassung der Bezüge gewährt worden ist, 29.248,41 DM zuzüglich anfallende Versorgungskassenbeiträge.

Der Finanzausschuß und andere Ausschüsse haben sich eingehend mit der Dienstrechtsreform für die Pfarrerinnen und Pfarrer befaßt. Bis zur Landessynode 1999 soll eine Arbeitsgruppe eine Vorlage zum Pfarrerbild erarbeiten. Hier spielt auch die Frage der Zuweisung einer Dienstwohnung eine Rolle. **Deshalb empfiehlt der Finanzausschuß, für die Haushaltsplanberatungen 1998 von den unter 2. genannten Beträgen auszugehen.**

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 1998 je Pfarrstelle:

– Nordrhein-Westfalen =	2.257,18 DM
– Rheinland-Pfalz =	42.134,02 DM
– Hessen =	34.836,92 DM

### 4. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung sollte vorsorglich insgesamt eine lineare Erhöhung der Besoldung, Vergütung und Löhne von 2 % eingeplant werden.

### 5. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne 1998 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

### 6. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 1997 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalsicherungsrücklage anzusammeln. Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.



Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 105 VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Finanzvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z. B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

#### 7. **Schuldendienst**

Die Belastung der Haushalte durch den Schuldendienst darf 7,5 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und aus Grundvermögen nicht überschreiten. Auf unsere Rundverfügung vom 18. Juli 1974 Nr. 19231 Az. 12-2-5 (KABl S. 171) weisen wir hin. Anträge auf Aufnahme von Darlehen, die die Überschreitung dieser Schuldendienstgrenze zur Folge haben, können **grundsätzlich nicht** genehmigt werden.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im allgemeinen sollte zuerst bei der Bank für Kirche und Diakonie angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die Gemeinden bietet.

#### 8. **Bausanierungsmaßnahmen**

Neben der Empfehlung zur Rücklagenbildung und zur Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel ausreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vordringlich in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringend erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 53 Abs. 2 Buchstabe a VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zuläßt. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der KSV die Dringlichkeit eines Neubaufvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muß.

#### 9. **Mieten und Pachten**

Es ist darauf zu achten, daß alle Einnahmemöglichkeiten (z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z. B. die örtlichen Mietspiegel Orientierungshilfen.

#### 10. **Pfarrstelleneinkünfte**

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen. Mit der Neuregelung der Umlagen und des Finanzausgleichs sowie der Erhebung der Pfarrbesoldungskosten entfällt ab dem Haushaltsjahr 1996 die Abführung der Pfarrstelleneinkünfte an die Landeskirche. Pfarrstelleneinkünfte bis Haushaltsjahr 1995 müssen, sofern noch nicht geschehen, mit der Landeskirche abgerechnet werden.

Verstärkt ist darauf zu achten, daß das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkon-

to für das Pfarrvermögen bei der Bank für Kirche und Diakonie hin.

#### 11. **Kirchlicher Entwicklungsdienst**

Die Landessynode hat am 11. Januar 1993 hierzu folgenden Beschluß gefaßt:

Von den Gemeinden bzw. Gemeinde- und Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Betrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Betrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Die Landessynode erwartet, daß darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.

#### 12. **Finanzplanung**

Nach § 97 der Verwaltungsordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen sind bei den meisten kirchlichen Körperschaften auf Grund der wirtschaftlichen Situation gegeben. Wir empfehlen deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplans zu nutzen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

Auf unserer Rundverfügung vom 17. Juni 1997, Nr. 17334 Az. VI/14-8-1, weisen wir noch einmal besonders hin.

#### 13. **Vorlage der Haushaltspläne**

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne sind vor dem 31. Dezember 1997 dem Kreissynodalrechnungsausschuß zur Prüfung vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

## **27. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen**

Nr. 14667 III Az. II/14-18-2     Düsseldorf, 10. September 1997

Auf Grund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe die 27. Änderung der Satzung beschlossen.

Die kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigungen sind erfolgt.

Wir machen den Text der Änderung nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

**27. Änderung der Satzung  
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen  
vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967**

§ 1

**Änderung der Satzung**

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 26. Satzungsänderung vom 29. November 1996, wird wie folgt geändert:

§ 10

**Beteiligte (Arbeitgeber)**

wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Buchstaben eingefügt:

- a) die Evangelische Landeskirche Anhalts und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- f) die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- g) die Pommersche Evangelische Kirche und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Pommerschen Evangelischen Kirche andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- h) die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- i) die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- j) das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts e.V., das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V., das Diakonische Werk der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V., das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen e.V., das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in der schlesischen Oberlausitz e.V. mit den ihnen angeschlossenen Anstal-

ten und Einrichtungen, soweit sie gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und den Diakonischen Werken andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997 beigetreten sind,

2. Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe k).

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Dortmund, den 25. April 1997

Der Verwaltungsrat der  
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen  
gez. Unterschriften

(Siegel)

Die vorstehende 27. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 14. Juli 1997

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Düsseldorf, den 3. Juli 1997

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

(Siegel)

**Bescheinigung**

Die vorstehende 27. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 25. August 1997

Das Land Nordrhein-Westfalen  
gez. Unterschrift

(Siegel)

**Satzung**

**für die Kirchliche Hochschule Wuppertal**

Nr. 24778 Az. 22-1-1

Düsseldorf, 19. August 1997

Die am 29. April 1997 beschlossene Satzung für die Kirchliche Hochschule Wuppertal (s. KABI. Nr. 7 vom 24. Juli 1997) wird wie folgt geändert:

- § 9 erhält die Überschrift: „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“.
- § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„In das Amt des Ephorus / der Ephora und in die Stellvertretung können für die Dauer von zwei Amtsjahren ordinierte Mitglieder des Kollegiums gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.“

Fortsetzung auf Seite 309 ►

Liturgischer Kirchenkalender Seite 297  
Kollektenplan Seite 301

- § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das Kollegium erstellt theologische Gutachten.“
- § 21 Abs. 2 wird gestrichen.

Das Landeskirchenamt

## Satzung der Trinitatis-Stiftung für Diakonie und kirchliche Sozialarbeit

### Präambel

unabhängig von Satzung  
Aufnahme der Namen der Zuwender

### Satzung

#### § 1

#### Name, Rechtsform und Sitz

- a) Die Stiftung führt den Namen „Trinitatis-Stiftung für Diakonie und kirchliche Sozialarbeit der Ev. Trinitatiskirchengemeinde Bonn“.
- b) Sie ist eine nichtsrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Ev. Trinitatiskirchengemeinde und hat ihren Sitz in Bonn.
- c) Für die Führung und Verwaltung der Stiftung sind die für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung sowie die sonstigen diesbezüglichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

#### § 2

#### Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der diakonischen und sozialen Arbeit der Ev. Trinitatiskirchengemeinde Bonn.

Die Stiftung kann die diakonische und soziale Arbeit der Ev. Trinitatiskirchengemeinde in dem Umfang übernehmen, den ihr das Presbyterium überträgt.

Dies beinhaltet z. B. die Vergabe von Zuschüssen und Unterstützungen an Hilfsbedürftige unter den Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung sowie die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit durch Erstattung von Auslagen und Übernahme von Fortbildungskosten im diakonischen Bereich.

#### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- a) Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
- b) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 4

#### Stiftungsvermögen

- a) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst DM 30.000,-. Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen der Ev. Trinitatiskirchengemeinde verwaltet und soll durch weitere Zuwendungen (Zustiftungen) vermehrt werden.
- b) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck in der Regel aus den Erträgen des Stiftungsvermögens oder aus besonderen zweckbestimmten Zuwendungen.
- c) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten.

#### § 5

#### Stiftungsorgane

- a) Das Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- b) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- c) Die Gesamtverantwortung des Presbyteriums bleibt unberührt.

#### § 6

#### Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von dem Presbyterium der Ev. Trinitatiskirchengemeinde für drei Jahre gewählt werden.
- b) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens jährlich zusammentreten.
- c) Vorstandsmitglieder können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

#### § 7

#### Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand verwaltet die Stiftung, sorgt für die Mehrung des Stiftungsvermögens, leistet Öffentlichkeitsarbeit und entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungserträge.  
Er ist für die Erfüllung des Stiftungszweckes verantwortlich. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung und kann jederzeit Entscheidungen an sich ziehen.
- b) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Presbyterium.

#### § 8

#### Beschlüßfassung

- a) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- b) Bei Einladung und Abstimmung ist entsprechend den Bestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland für Presbyterien zu verfahren. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

#### § 9

#### Das Kuratorium

- a) Es kann ein Kuratorium gebildet werden.  
Das Kuratorium berät den Vorstand. Das Presbyterium der Ev. Trinitatiskirchengemeinde beruft die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren. Dabei können Personen des öffentlichen Lebens oder Stifter/innen in besonderer Weise berücksichtigt werden.

- b) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in, der/die die Sitzungen leitet und die Verbindung zum Vorstand hält.
- c) Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.

## § 10

**Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung**

- a) Satzungsänderungen werden vom Vorstand der Stiftung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Das Presbyterium der Ev. Trinitatiskirchengemeinde muß zustimmen. Bestimmungen über den Stiftungszweck bleiben ausgenommen.
- b) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr zu gewährleisten, kann das Presbyterium durch eine Satzungsänderung einen anderen Zweck bestimmen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen muß. Ist auch das nicht möglich, kann das Presbyterium die Stiftung auflösen. In beiden Fällen ist der Vorstand vorher zu hören.
- c) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Ev. Trinitatiskirchengemeinde zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem diakonischen und sozialen Stiftungszweck zu verwenden.

Bonn, den 13. Dezember 1997

(Siegel) Das Presbyterium  
der Trinitatiskirchengemeinde Bonn  
gez. Unterschrift

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Januar 1997

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Nr. 37714 Das Landeskirchenamt

Heckmann, Jens aus Bonn  
Hensel, Arne aus Wülfrath  
Hüttenberger, Till Achim aus Berlin  
Jaeschke, Marco aus Gomaringen  
Kallasch-Raunig, Dorte aus Remscheid  
Karthäuser, Anja aus Wuppertal  
Kaschner, Eva aus Bonn  
Kaspers, Rainer aus Essen  
Kehren, Bernd aus Essen  
Kern, Stephan aus Alfter  
Klaus, Simone aus Bornheim  
Koch, Ingo aus Düsseldorf  
Kock, Susanne aus Berlin  
Köster, Gabriela aus Berlin  
Krüger, Gunnar aus Münster  
Krüger, Stephanie aus Bonn  
Locher, Jan aus Bonn  
Loster, Daniela aus Münster  
Luxa, Thomas aus Bonn  
Mack, Jadwiga Roberta aus Bochum  
Mundt, Franziska aus Brühl  
Neubauer, Martin aus Bielefeld  
Neufang, Christiane aus Heidelberg  
Noteborn, Bernd aus Heidelberg  
Roschinski, Yvonne aus Münster  
Schümers, Michael aus Kiel  
Schübler, Hartmut aus Neckargemünd  
Steffen, Kai aus Münster  
Stoppig, Christine aus Hamburg  
Tervooren, Uwe aus Berlin  
Tiling, Metje aus Aachen  
Widlitzek, Barbara aus Münster  
Wintzer, Bernhard aus Meckenheim  
Wortmann, Mirjam aus Tübingen

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen/Vikare:

vom Baur, Hildegard aus Wuppertal  
Berger, Karin aus Freiburg  
Bierfreund, Irene aus Wuppertal  
Bodewig, Tanja aus Düsseldorf  
Bouws, Dieter aus Neunkirchen-Wiebelskirchen  
Brödner, Florian aus Rhaunen  
Busch, Michael aus Bonn  
Dahlhaus, Ulrike aus Köln  
Drüen, Vera aus Moers  
de Fallois, Annette aus Essen  
Fengler, Nanette aus Mülheim an der Ruhr  
Flader, Dörthe aus Köln  
Gerhardt, Joachim aus Bonn  
Gregorius, Ralf-Dieter aus Bad Kreuznach  
Gutjahr, Susanne aus Essen  
Hahn, Udo aus Bonn  
Hannemann, Andreas aus Essen  
Ibbeken, Hanke Lise-Lott aus Bonn  
Kamp, Volkmar aus Krefeld  
Konieczny, Guido aus Essen  
Kräuter, Ulrich aus Oberhausen  
Krautmacher, Wolfgang aus Brühl  
Masanek, Gaby aus Köln  
Möhle-Lässig, Monika aus Abtweiler  
Müller, Claudia aus Willich

**Bestandene Theologische Prüfungen  
im Herbst 1997**

Nr. 27843 Az. 13-1-4 Düsseldorf, 25. September 1997

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen/Studenten der Theologie:

Albaum, Judith aus Köln  
Bierei, Carsten aus Wuppertal  
Brücker, Carsten aus Wuppertal  
Danzeglocke, Swantje aus Köln  
Dors, Simone aus Heidelberg  
Eschbach, Stefanie aus Edingen  
Esche, Eva-Maria aus Köln  
Föste, Stefan aus Neckargemünd  
Gaevert, Horst aus Bonn  
Gaevert, Martin aus Köln  
Götte, Claudia aus Bonn  
Goj, Carsten aus Duisburg  
Gorres, Andrea aus Damme

Müller, Susanne aus Wuppertal  
 Müller, Thilo aus Wuppertal  
 Neuhaus, Bianca aus Oberhausen  
 Nikodemus, Rafael aus Duisburg  
 Pahlings, Dankmar aus Hilden  
 Reinhold, Andreas aus Engelskirchen  
 Reinhold, Wiebke aus Saarbrücken  
 Schäfer, Andrew aus Bonn  
 Scheel, Anja aus Kaiserslautern  
 Schiel, Karin aus Sulzbach  
 Schmandt, Christian aus Köln  
 Schmitz-Kahmen, Dr. Florian aus Kleve  
 Schneider, Christoph aus Birkenfeld  
 Schuster, Michaela aus Düsseldorf  
 Stahlecker, Astrid-Marina aus Seibersbach  
 Struß, Frank aus Düsseldorf  
 Thummes, Arne aus Duisburg  
 Tzschiesche, Jutta aus Bonn  
 Vogelbusch, Johannes aus Ratingen  
 Wacker, Sylvia aus Wuppertal  
 Weik-Schäfer, Claudia aus Rheinbach  
 Weinberg, Jörg aus Köln  
 Zerbe, Annette aus Köln

Die Besondere Prüfung für Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland hat bestanden:

Degen, Jutta aus Solingen

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 63 Studentinnen/Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Gerhardt, Joachim  
 Gregorius, Ralf-Dieter  
 Gutjahr, Susanne  
 Hannemann, Andreas  
 Ibbeken, Hanke Lise-Lott  
 Kaiser, Martina  
 Kamp, Volkmar  
 Konieczny, Guido  
 Kräuter, Ulrich  
 Krautmacher, Wolfgang  
 Mangold, Herbert  
 Möhle-Lässig, Monika  
 Müller, Susanne  
 Müller, Thilo  
 Neuhaus, Bianca  
 Nikodemus, Rafael  
 Pahlings, Dankmar  
 Preis, Volkher  
 Raape, Thomas  
 Roebke, Albrecht  
 Scheel, Anja  
 Schiel, Karin  
 Schirmer, Katrin  
 Schmandt, Christian  
 Schmitz-Kahmen, Dr. Florian  
 Schneider, Christoph  
 Sontopski, Ralf  
 Stahlecker, Astrid-Marina  
 Thummes, Arne  
 Tzschiesche, Jutta  
 (im eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 %)  
 Vogelbusch, Johannes  
 Walde, Sebastian  
 Weik-Schäfer, Claudia

Das Landeskirchenamt

### Kirchlicher Probendienst

Nr. 27878 Az. 13-1-6 Düsseldorf, 25. September 1997

In den kirchlichen Probendienst als Pfarrerin/Pfarrer z. A. wurden aufgenommen:

#### zum 1. September 1997:

Paffenholz, Dagmar

#### zum 1. Oktober 1997:

vom Baur, Hildegard  
 Berger, Ralf  
 Bierfreund, Irene  
 Birkholz, Carmen  
 Blohm, Uta  
 Bouws, Dieter  
 Brödner, Florian  
 Busch, Michael  
 Coeleveld, Dr. Markus  
 Dahlhaus, Ulrike  
 Diller, Irene  
 de Fallois, Annette  
 Flader, Dörthe

### Kirchlicher Vorbereitungsdienst

Nr. 27844 Az. 13-1-5 Düsseldorf, 25. September 1997

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

#### zum 1. Oktober 1997:

Albaum, Judith  
 Aienfelder, Beate  
 Bierei, Carsten  
 Brücker, Karsten  
 Dors, Simone  
 Ernst, Heike  
 Eschbach, Stefanie  
 Esche, Eva-Maria  
 Fermor, Gotthard  
 Föste, Stefan  
 Gaevert, Horst  
 Gaevert, Martin  
 Gerold-Schmitz, Sabine  
 Gnoth, Annetta  
 Götte, Claudia  
 Goj, Carsten

Gorres, Andrea  
 Grigo, Silke  
 Heckmann, Jens  
 Hensel, Arne  
 Hoffmann, Martin  
 Huwald, Arne  
 Jaeschke, Marco  
 Kallasch-Raunig, Dorthe  
 Karthäuser, Anja  
 Kaschner, Eva  
 Kaspers, Rainer  
 Kehren, Bernd  
 Kern, Stephan  
 Klaus, Simone  
 Koch, Ingo  
 Locher, Jan  
 Loster, Daniela  
 Luxa, Thomas  
 Mack, Jadwiga Roberta  
 Mundt, Franziska  
 Neufang, Christiane  
 Noteborn, Bernd  
 Quaas, Anne Kathrin  
 Roschinski, Yvonne  
 Rusch, Thomas  
 Schübler, Hartmut  
 Sommerfeld, Birgit  
 Steffen, Kai  
 Steidel, Ulf  
 Tiling, Metje  
 Weber, Jörg  
 Widlitzek, Barbara  
 Wintzer, Bernhard

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Nr. 25423 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 22. September 1997  
 Sargenroth und Mengerschied

Kirchengemeinde: Sargenroth und Mengerschied

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde  
 Mengerschied



Nr. 25423 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 22. September 1997  
 Sargenroth und Mengerschied

Kirchengemeinde: Sargenroth und Mengerschied

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde  
 Sargenroth



Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg

Auf Grund von Art. 11 Abs. 3 Satz 1 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 3 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhören der Beteiligten folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Der Name der Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg wird in „Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen“ geändert.

### Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. September 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1997

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

(Siegel)

## Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltung- setzen eines Kirchensiegels

Nr. 26271 V/41 11-5-5 Düsseldorf, 22. September 1997  
 Tersteegen-Kirchengemeinde

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Normal- und Klein-Siegel der Ev. Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf, rückwirkend zum 1. Juli 1997 aus Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

### Erhöhung des Bezugspreises für das Kirchliche Amtsblatt 1998

Az. ZD/21-6-1

Düsseldorf, 23. September 1997

Hiermit geben wir die Erhöhung des Bezugspreises für das Kirchliche Amtsblatt bekannt. Ab 1998 beträgt der Jahresbezugspreis 50,- DM und das Einzelexemplar 4,80 DM.

Das Landeskirchenamt

### Erhöhung des Bezugspreises für die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland ab der 25. Ergänzungslieferung

Az. ZD/21-6-2

Düsseldorf, 23. September 1997

Hiermit geben wir die Erhöhung des Bezugspreises für die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland bekannt. Ab 1998 beträgt der Bezugspreis für das Grundwerk 230,- DM und für die Ergänzungslieferungen 55,- DM.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Vikarin Carmen Birkholz am 31. August 1997 in der Markuskirchengemeinde Düsseldorf.

Pfarrer z. A. Rolf Brandt am 24. August 1997 in der Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede.

Pfarrer z. A. Bernd Melchert am 7. September 1997 in der Kirchengemeinde Merscheid.

Pfarrer z. A. Jürgen Quiske am 27. Juli 1997 in der Kirchengemeinde Dickenschied.

Pfarrer z. A. Achim Roscher am 23. August 1997 in der Kirchengemeinde Rheydt.

Pfarrerin z. A. Ute Siepermann am 24. August 1997 in der Kirchengemeinde Langerfeld.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Andreas Geuer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Kai Hollensteiner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Ralph Knapp in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Roland Kühne in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Stefan Maser in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Uwe Schmidt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Stephan Schmidlein in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probendienst Torsten Schmitt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Stephan Schmidlein mit Wirkung vom 1. September 1997 die 2. Pfarrstelle der Ev. Studentinnen- und Studentengemeinde Köln (Universität). Gemeindeverzeichnis S. 28.

Pfarrer Michael Diezun mit Wirkung vom 1. November 1997 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lintorf-Angermund. Gemeindeverzeichnis S. 177.

Pfarrer Torsten Schmitt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußen. Gemeindeverzeichnis S. 353.

Pfarrer Ralph Knapp mit Wirkung vom 18. August 1997 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dellling. Gemeindeverzeichnis S. 364.

Pfarrer Roland Kühne mit Wirkung vom 1. August 1997 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kempen. Gemeindeverzeichnis S. 388.

Pfarrer Andreas Geuer mit Wirkung vom 1. September 1997 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lobberich. Gemeindeverzeichnis S. 393.

Pfarrer Stefan Maser mit Wirkung vom 1. August 1997 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hoerstgen. Gemeindeverzeichnis S. 427.

Pfarrer Uwe Schmidt mit Wirkung vom 1. September 1997 die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Neunkirchen. Gemeindeverzeichnis S. 475.

Pfarrer Kai Hollensteiner mit Wirkung vom 1. August 1997 die 11. kreiskirchliche Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionsunterrichts an der Berufsschule in Troisdorf) des Kirchenkreises An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 508.

### Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Jens-Peter Preis, Kirchengemeinde Wermelskirchen, zum Assessor des Kirchenkreises Lennep.

Die Wahl des Pfarrers Jürgen Thiesbonenkamp, Kirchengemeinde Friemersheim, zum Superintendenten des Kirchenkreises Moers.

### **Berufungen/Beamtenstellen:**

Pfarrer im Probedienst Frank Lutz Blankenstein in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Altenberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Kirchengemeinde-Inspektorin Stephanie Gablenz von der Gemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich, zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin.

Pfarrer im Probedienst Eva Güther in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Gladbach eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Jörg Hiltner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Hochheide, Kirchenkreis Moers, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Landeskirchen-Inspektorin Barbara Jäger zur Landeskirchen-Oberinspektorin.

Oberstudienrat i. K. Manfred Kaufmann von der Vikoriaschule in Aachen zum Studiendirektor i. K.

Kirchengemeinde-Sekretärin Stephanie Kirchner vom Gemeinsamen Gemeindeamt in Düsseldorf-Süd, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, zur Kirchengemeinde-Obersekretärin.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Armin Kopper in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Solingen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Detlef Kowalski in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bonn eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Birgit Neveling in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Moers eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Thomas Pabst von der Realschule in Burscheid unter Ernennung zum Lehrer z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Landeskirchen-Inspektorin Anke Pahl zur Landeskirchen-Oberinspektorin.

Kirchenverwaltungs-Sekretär Christian Preutenborbeck vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit und Beförderung zum Kirchenverwaltungs-Obersekretär.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Heike Rödder in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde

Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Andreas Stöcker in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Agger eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Regierungs-Inspektorin Britta Wilke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Inspektorin bei der Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch. Gemeindeverzeichnis S. 371.

### **Überführt:**

Kirchengemeinde-Amtmann Thomas Druffel von der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, in den Dienst des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

### **Versetzung in den Wartestand:**

Pfarrer Robert Regel mit Wirkung zum 1. September 1997.

### **Entlassen:**

Vikar Volker Houba auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. September 1997.

Pastor im Sonderdienst Dr. Jochen Motte mit Ablauf des 31. Oktober 1997 durch Zeitablauf.

Pfarrer Heike Rödder nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. August 1997.

Studienrätin i. K. Sigrid Schmidt von der Viktoriaschule Aachen auf eigenen Antrag mit Ablauf des 7. September 1997 aus dem Kirchenbeamtenverhältnis.

Pastor im Sonderdienst Uwe Schmidt mit Ablauf des 31. August 1997 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Traugott Schuller mit Ablauf des 31. Oktober 1997 wegen Berufung zum Pfarrer.

Studienrätin i. K. Brigitte Thies-Böttcher vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg auf eigenen Antrag mit Ablauf des 30. September 1997 aus dem Kirchenbeamtenverhältnis.

Pfarrer im Probedienst Ilka Werner gem. § 97 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes auf ihr Verlangen mit Ablauf des 30. September 1997.

### **Eintritt in den Ruhestand:**

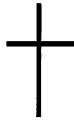
Pfarrer i. W. Arnd Calaminus mit Wirkung vom 1. November 1997.

Pfarrer Günter Finkenrath, Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus, mit Wirkung vom 1. November 1997. Gemeindeverzeichnis S. 401.



Gemeindemissionar Pastor Gerhard Gruska von der Kirchengemeinde Lintorf-Angermund, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, mit Ablauf des 31. Oktober 1997. Gemeindeverzeichnis S. 177.

Pfarrer i. W. Dr. Ben Khumalo mit Wirkung vom 1. September 1997.



*Lebt als Kinder des Lichts; die Frucht des Lichts ist lauter Güte und Gerechtigkeit und Wahrheit.*

*Epheser 5, 8-9*

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Landeskirchenrat i. R. Otto Krafft am 27. August 1997 in Müllheim/Baden, zuletzt Landeskirchenrat in der Schulabteilung im Landeskirchenamt, geboren am 19. Januar 1915 in Niederweiler, ordiniert am 1. Mai 1955 in Speyer.

Pfarrer i. R. Karl Schwarz am 10. September 1997 in Bad Kreuznach, zuletzt Pfarrer in Pferdsfeld, geboren am 12. August 1904 in Koblenz, ordiniert am 18. Februar 1934.

Pfarrer i. R. Erich Weber am 27. Juni 1997 in Wiesbaden, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf (Kreuz-Kgm.), geboren am 6. Januar 1915 in Bad Kreuznach, ordiniert am 6. Mai 1948 in Winterburg.

Pfarrer i. R. Gerhard Zwitzers am 22. August 1997 in Oldenburg (Oldb.), zuletzt Pfarrer in Holten, geboren am 24. Januar 1912 in Canhausen (jetzt Hinte), ordiniert am 21. Mai 1939 in Schüttorf.

**Pfarrstellenaufhebung:**

In der Kirchengemeinde Lennep, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 402.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf hat zum 1. Februar 1998 eine Schul-Pfarrstelle am städtischen Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium zu besetzen. Das Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium ist eine Schule mit 65 Lehrern und Lehrerinnen und 925 Schülern und Schülerinnen in Benrath, im Süden Düsseldorfs. Einen Schwerpunkt ihrer Arbeit

sieht die Schule in der Werteerziehung, in der Wissen und Verhalten aufeinander bezogen sind. Der/Die Stelleninhaber/ Stelleninhaberin wird 24,5 Wochenstunden ev. Religion in der Sekundarstufe I und II erteilen. Der Pfarrer / die Pfarrerin soll außerdem folgende Aufgaben übernehmen: Er/Sie plant und gestaltet Gottesdienste, Andachten und religiöse Freizeiten selbständig und gemeinsam mit Mitgliedern der Schulgemeinde. Er/Sie arbeitet mit den Kollegen und Kolleginnen an der Schule konfessionell kooperativ zusammen. Er/Sie bringt sich als Pfarrer/Pfarrerin in der Schule in das Konzept der kirchlichen Arbeit ein. Wir wünschen uns einen Pfarrer / eine Pfarrerin mit fundierter theologischer, pädagogischer und seelsorgerlicher Kompetenz, der/die das Fach Religion am Gymnasium qualitativ anspruchsvoll vertritt. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreisverband behilflich. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf. Für weitere Rückfragen steht Ihnen gerne der Schulleiter des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf, Otto Bernhard Wilde, Telefon (02 11) 89 85-233, zur Verfügung.

Die 5. von drei vorhandenen Pfarrstellen der Stadtkirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, ist zum 1. Juli 1998 wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 406. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf (Matthäusbezirk) mit ihren drei unterschiedlich strukturierten Pfarrbezirken (jeweils mit eigenem Gemeindezentrum), ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Wir wünschen uns seelsorgerliche Begleitung der Gemeinde; Fortführung der integrativen Arbeit mit geistigbehinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in einem offenen Freizeitangebot; neue Impulse in der gesamtgemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit; eine/einen in hohem Maße belastbare/belastbaren Kollegin/Kollegen, die/der bereit und fähig ist, im Team der Kollegen/Kollegin bezirksübergreifend zu arbeiten. Die Arbeit wird insbesondere unterstützt durch: eine Küsterin (ganztätig); ein versiertes Team ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer in der Behindertenarbeit; engagierte Helferinnen und Helfer in unterschiedlichsten Gruppen. Wir bieten: ein behindertengerechtes Gemeindezentrum; ein Pfarrhaus mit Garten. Die Gemeinde pflegt ökumenische Kontakte zu Nachbargemeinden und zum Ausländerbeirat der Stadt Leverkusen. Der Matthäusbezirk unterhält eine langjährige Partnerschaft mit einer Gemeinde auf Mindanao (Philippinen). Weitere Auskünfte erteilen: Pfarrer Rolf Drost, Telefon (02 14) 4 5436 und Kirchmeister Rudolf Quast, Telefon (02 14) 4 69 14. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Oberhausen (Krankenseelsorge) ist zum 1. Januar 1998 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 461. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen, zu richten.

**Stellenausschreibung:**

Die Kirchengemeinde Köln-Riehl sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) evangelische(n) B-Kirchenmusiker/in (20 Wochenstunden). Zu den Aufgaben gehören: Organistendienst an zwei Predigtstellen; die Mitwirkung bei Amtshandlungen, Schul- und Kindergartengottesdiensten; die Leitung des Kirchen- und Kinderchores; gelegentliche Durchführung von Kirchenmusiken. In der Gemeinde sind eine 2manualige Peter-Orgel mit 19 Registern, eine 2manualige Peter-Orgel mit 11 Registern, zwei Klaviere, ein E-Piano und Orff-Instrumente vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Strasmann, Telefon (02 21) 76 63 33. Bewerbungen bitte an die Ev. Kirchengemeinde Köln-Riehl, Stammheimer Straße 22, 50735 Köln, Telefon (02 21) 76 99 61, Fax (02 21) 7 60 74 28.

**Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Mitte, Verwaltungsamt für vier Kirchengemeinden, ist sofort die Stelle der Kassenleiterin / des Kassenleiters neu zu besetzen. Das Sachgebiet umfaßt die Kassenleitung für die Kirchengemeinschaft der angeschlossenen Gemeinden sowie Sachbearbeitung einer Kirchengemeinde einschließlich Protokollführung bei Presbyteriumssitzungen. Der Stellenumfang beträgt 38,5 Wochenstunden. Wir wünschen uns eine(n) aufgeschlossene(n) Mitarbeiter/in mit Erster kirchlicher Verwaltungsprüfung und Erfahrung im kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Stelle erfordert Organisationstalent, Eigenverantwortung, EDV-Kenntnisse sowie Freude am Umgang mit Menschen. Die Möglichkeit zur Teilnahme am Zweiten kirchlichen Verwaltungslehrgang wird zugesagt. Die Stelle ist zur Zeit mit Verg.-Gr. Vc/Vb bewertet. Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten gegeben. Bewerbungen werden erbeten an den Gemeindeamtsausschuß, Collenbachstraße 10, 40476 Düsseldorf; telefonische Auskünfte erteilt die Gemeindeamtsleiterin Frau Klein, Telefon (02 11) 9 48 27 12.

Das Gemeindeamt in Duisburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine Gemeindegewerkschafter(in) mit Erster oder Zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung. Das Aufgabengebiet umfaßt die Sachbearbeitung von zwei Kirchengemeinden einschließlich Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse, Teilnahme an Sitzungen mit Protokollführung. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, der/die eigenverantwortlich arbeiten möchte. PC-Kenntnisse werden gewünscht. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte umgehend an das Ev. Gemeindeamt, Kühlenwall 46/48, 47051 Duisburg. Telefonische Auskunft erteilt der Gemeindeamtsleiter Herr Bongarts, Telefon (02 03) 2 95 98 15.

**Literaturhinweise**

**Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts.** Jürgen Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts. Siebte, aktualisierte Auflage. Carl-Heymanns-Verlag KG, Köln-Berlin-Bonn-München 1997. 781 S., Leinen, 178,- DM. ISBN 3-452-23464-9. Dr. Jürgen Gaedke hat sein Handbuch in

der 7. Auflage auf den neuesten Stand gebracht. Es ist das Standardwerk für das Friedhofs- und Bestattungsrecht. Das Buch ist gut verständlich und sehr übersichtlich aufgebaut. Es behandelt die wesentlichen Fragen des Friedhofs, der Grabstätte und der Bestattung und weist eine Sammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts auf. Eine Übersicht über die Rechtsprechung und ein Sachregister vervollständigen das Werk. Dr. Gaedke ist ein Kenner der Materie. Sein Handbuch ist das einzige umfassende Werk auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens. Die Verwaltungsgerichte greifen immer wieder auf das Handbuch zurück. Wir empfehlen den Kirchengemeinden, die Trägerinnen von kirchlichen Friedhöfen sind, dieses Standardwerk anzuschaffen. Es ist ein wichtiges Handwerkszeug für die tägliche Arbeit der Mitarbeitenden im Friedhofsbesenen.

**Festschrift zum 100jährigen Bestehen der Friedenskirche Hamborn und zum 80jährigen Jubiläum der Kantorei der Friedenskirche.** Hrsg. vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hamborn. Duisburg-Hamborn 1997. 64 S., Abb.

**100 Jahre Evangelisches Alten- und Pflegeheim Orsoy.** Hrsg.: Geschäftsführung des Ev. Alten- und Pflegeheims Orsoy gGmbH. Orsoy 1997. 16 S., Abb.

**Gerhard Tersteegen:** Ich bete an die Macht der Liebe. Eine Auswahl aus seinen Werken. Dietrich Meyer (Hrsg.). Gießen und Basel: Brunnen-Verlag 1997. XXII, 374 S.

**Gerhard Tersteegen und Jacob Engelbert Teschemacher:** Gespräch im Reich der Todten über die Begnadigten auf Erden, und über die Seligen im Himmel. Zwischen den zwey hochehrleuchteten, seligen Männern Gottes, weiland Gerhard und Jacob, aus dem Bergischen. Faksimile der Ausgabe Lancaster 1793. Herborn: Selbstverlag Ulrich Bister (Hirschbergstraße 8) 1997. 226 S.

**Berichtigung zum KABI. Nr. 5/1997**

In den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung muß es auf S. 140 des KABI. 5/1997 unter Ziffer 2.3 statt „Mitnahmeentschädigung“ richtig heißen „Wegstreckenentschädigung“.

**Berichtigungen zum KABI. Nr. 9/1997**

Aufgehoben worden ist mit Wirkung vom 22. Juli 1997 nicht die 2. Pfarrstelle, sondern die **4. Pfarrstelle** der Johannes-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord. Gemeindeverzeichnis S. 190.

Bei den „Personal- und sonstigen Nachrichten“ auf S. 282 unter der Rubrik „Übertragung einer Pfarrstelle“ muß das Datum „1. Juli 1997“ bei Daniel Witting geändert werden. Der Text muß also richtig lauten: **Pfarrer Daniel Witting mit Wirkung vom 15. August 1997 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kranenburg“.**



Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzel exemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---